



Das Kindeswohl und die rechtlichen Grundlagen zum Kinderschutz in der Schweiz – Aufgaben der Kinderschutzbehörde

Dr. iur. **Patrick Fassbind**, Advokat, MPA
Präsident Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Basel-Stadt

Kindeswohl und Kinderschutz: Ethische Herausforderungen für die Medizin Ethik-
Symposium Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)



Übersicht

- 1. Zur Kindesschutzbehörde**
- 2. Typische Kindesschutz-Situationen**
- 3. Rolle: Was leistet eine Kindesschutzbehörde?**
- 4. Verfahren und Prinzipien der Kindesschutzbehörde**
- 5. Materieller Kindes- und Jugendschutz**
- 6. Kindeswohl und Gefährdung**
- 7. Konkrete und aktuelle Anwendungsfälle**



1. Zur Kindesschutzbehörde

- **KESB BS:** Dienststelle/Amt des WSU mit 70 Mitarbeitenden (HC 45)
- gerichtsähnliche Verwaltungsbehörde
- fachlich unabhängig
- externe Fachspruchkammermitglieder für schwerwiegende Eingriffe
- externe Abklärungen im Kindesschutz (Kinder- und Jugenddienst, KJD)
- **Je nach Kanton sehr unterschiedliche Organisationsformen** (Gerichte oder Verwaltungsbehörden auf kantonaler, interkommunaler oder kommunaler Ebene)
- In BS wird der Sozialdienst des UKBB durch die KESB mitfinanziert (GWL)

- Keine Polizei oder Staatsanwaltschaft / keine Schuld oder Bestrafung!
- Dienstleistungsorientiert!
- Niederschwellig anrufbar!
- Pikett ([Blaulichtorganisation](#) für soziale Krisen)

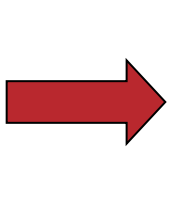



2. Typische Kinderschutz-Situationen

- **Überforderte Eltern und Vernachlässigung (die meisten wollen Hilfe)**
- **Elternkonflikte (Trennungen, Umzug, Betreuung, Obhut, Medizin)**
- **Messie-Eltern oder Schwangere Drogenkranke, Babyklappe**
- **Schwer psychisch kranke Eltern / renitente und uneinsichtige Eltern**
- **Schwere (sexuelle, psychische und physische) Gewalt an Kindern**

 **Keine Bagatellen, sondern schwerwiegende Gefährdungen/Krisen, die nicht in der Familie, privat oder subsidiär gelöst werden können**

 **Alle «mildereren» Mittel / Wege / Fachstellen haben nichts gebracht, versprechen keinen Erfolg oder kommen nicht in Frage**

 **KESB als ultima ratio!** Staatliche Aufgabe und Verantwortung ein klar definiertes Mass an Schutz und Hilfe zu garantieren und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Das verlangt die Gesellschaft, die Politik und die Bundesverfassung (Menschenwürde)

 **90%: einvernehmliche Lösungen / 10%: Renitenz und Uneinsichtigkeit**



3. Rolle : Was leistet eine Kinderschutzbehörde?

- **Eine KESB muss ein (Behördenphilosophie):**
 - **Sozial-**
 - **Krisen-**
 - **Interventions-** (Grenzen der Macht und der Zweckentfremdung)
 - **Management-**
 - **Service-** (Grenze der politischen Tragbarkeit und Finanzierbarkeit)
 - **Center**mit dem Anspruch sein, **den Lead** im Bereich sozialer Krisen zu übernehmen.
- **Werthaltung und Vertrauen im Zentrum (Transparenz) / Zusammenarbeit zentral**
- **Mediale Kritik und Instrumentalisierung der bzw. durch Medien / Info-Vakuum / Zurückhaltung / KESB-Gegnerschaft mobilisiert und zerstört Vertrauen**
- **Herausforderungen: Konflikte, Emotionen, Komplexität, Krisen, Zeitdruck, Verantwortung und grosse Risiken (KESB kann es nicht allen RECHT machen)**
- **Steuerung von Verfahren mit dem Ziel keine Massnahmen zu errichten, sondern in einem staatl. Zwangsetting eine einvernehmliche/freiwillige/subsidiäre Lösung zu finden bzw. die mildeste geeign. Massn. anzuordnen (Empowerment first)**



4. Verfahren und Prinzipien der Kinderschutzbehörde (1/6)





4. Verfahren und Prinzipien der Kindesschutzbehörde (2/6)


- Sicherstellung des **Wohls** und des **Schutzes** hilfsbedürftiger Personen / **Schutz des Kindeswohls** / **Menschenwürde**, keine Umerziehung
- **Ressourcen fördern** und allenfalls **Defizite ausgleichen mit geeigneten** (wenn immer möglich freiwilligen – auf Überzeugung basierenden) **Massnahmen**
- **Eingriffsschwelle**: Ernstliche bzw. erhebliche (schwere) Gefährdung (Menschenwürde).
- **Höhere Schwelle bei Erwachsenen und bei Jugendlichen** (je nach Selbstbestimmungsgrad und Vulnerabilität)
- Die KESB-Tätigkeit darf **nicht mehr schaden als nützen**
- Achtung und Förderung des Rechts auf **Selbstbestimmung**, des Vorrangs **familiärer Lösungen** und der **freiwilligen Hilfe**
- **Subsidiarität / Komplementarität: KESB ultima ratio**
- **Verhältnismässigkeit**: Eignung, Erforderlichkeit, Zweck-Mittel-Relation

Das ganze **Verfahrensinstruktion** als Haupttätigkeit (Handwerk) einer KESB (Verfahrenssteuerung/-leitung von der Meldung bis zum Vollzug), muss auf die Verwirklichung dieser Grundprinzipien ausgerichtet sein



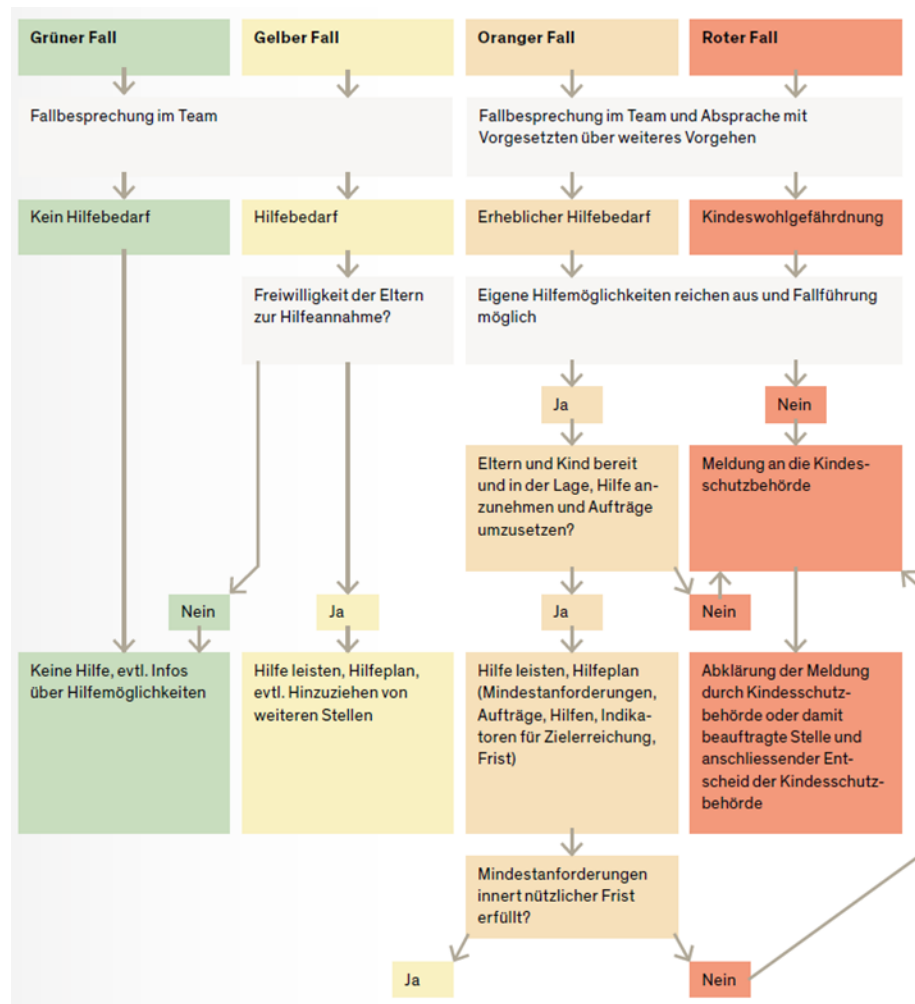
4. Verfahren und Prinzipien der Kindesschutzbehörde (3/6)

Wann ist eine Gefährdungsmeldung einzureichen?

- Gemäss Art. 443 Abs. 2 und Art. 314d Abs. 1 ZGB sollte es zu einer **Gefährdungsmeldung** kommen, wenn:
 - **Privat- oder Fachpersonen** in der Beratung/Unterstützung/Betreuung/Pflege/Medikation/Therapie etc. **nicht mehr weiterkommen**
 - bzw. die **Beratung/Unterstützung/ Betreuung/Pflege/Medikation/Therapie entgegen dem fachlichen Rat** von den Eltern, Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen **abgebrochen wird**
 - bzw. sie mit ihren Mitteln das **schwer gefährdete Kindeswohl/Wohl der erwachsenen Person** nicht mehr wahren können (Untragbarkeit der Situation / Mitverantwortung  gesetzliche Melderechte und -pflichten
 - und sie damit an ihre **persönlichen/fachlichen Grenzen stossen**
- **Melde- und Mitwirkungspflicht im Kindesschutz im Kanton Basel Stadt (§ 6 KESG sowie Art. Art. 314 c und d ZGB) / über Leitung / nur Wahrgenommenes**
- **Vertrauensverhältnis muss in diesen Situationen zurücktreten**
- Grosses Ermessen
- **ABER: Lieber zu früh als zu spät!!!**



4. Verfahren und Prinzipien der Kindesschutzbehörde (4/6)





4. Verfahren und Prinzipien der Kindesschutzbehörde (5/6)

- **Verfahrensgrundsätze im weiteren Sinn:**
 - **Offizial- und Untersuchungsmaxime** (Art. 446 ZGB)
 - **Transparenz und faires Verfahren**
 - **Subsidiarität und Verhältnismässigkeit** (Art. 389 und 307 ff. ZGB)
 - **Freiwilligkeit (Empowerment), Vernetzung, Hilfe und Unterstützung sowie Massschneidung als primäre Ziele des Verfahrens** (Art. 389/390/307 ff. ZGB)
 - **Professionalität und Interdisziplinarität**
 - **Vorsorgliche und superprovisorische Massnahmen** (Art. 445 ZGB)
 - **Persönliche Anhörung** der betroffenen Personen (Art. 447/314a ZGB) und mündliche Verhandlungen in BS (Unmittelbarkeitsprinzip)
 - **Amtliche Verfahrens- bzw. Kindes-Vertretung**, wenn die betr. Person nicht zur Interessenswahrung/Vertretungsbestellung in der Lage ist (Art. 314a/449a ZGB)
 - **Akteneinsichtsrecht** (Art. 449b ZGB)



4. Verfahren und Prinzipien der Kinderschutzbehörde (6/6)

- **Spezielles Vorgehen bei häuslicher Gewalt (hG) und Elternkonflikten:**
 - **HG und direkt oder indirekt mitbetroffene Minderjährige:**
 - Jeder Fall hG wird der KESB von der KAPO BS gemeldet
 - Spezialkurzabklärungsauftrag (aufsuchend, 2 Personen: SozA und traumatherapeutische [psychologische] Kompetenz): Ansprache auch der Kinder, Vermittlung von ([trauma]therapeutischen Hilfen)
 - Opfer: Beratung Opferhilfe / Täter*in: Täter*innenansprache bei der Bewährungshilfe / Lernprogramm hG, Strafrecht
 - Abklärungsbericht, allenfalls Massnahmen KESB, Weisung Lernprogramm hG
 - **HG ohne Minderjährige:**
 - Jeder Fall hG wird der KESB von der KAPO BS gemeldet
 - KESB erteilt Abklärungsauftrag nur, wenn spezifische erwachsenenschutzrechtliche Thematiken ersichtlich sind (Hilfs-Schutzbedürftigkeiten): sonst reines Polizei-, Straf- und Persönlichkeitsschutzrecht
 - Opfer: Beratung Opferhilfe / Täter*in: Täter*innenansprache bei der Bewährungshilfe / Lernprogramm hG
 - **Elternkonflikte:** Kinder im Blick, angeordnete Beratung, Kinder in Kontakt (bei Kontaktunterbrüchen), Kinder aus der Klemme, Mediation, Family Groupe Conference, Abklärungsauftrag KESB



5. Materieller Kindes- und Jugendschutz

Ges. Grundlage und Auftrag Art. 307 Abs. 1 ZGB

Ist das Wohl des Kindes [erheblich] gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

Kindespersonen- und -vermögensschutz:

- Ermahnungen, Weisungen, Einblick (Art. 307 und Art. 324 ZGB)
- Beistandschaften (mit Rat und Tat, Erziehung, Sonderaufgaben, Entzug elterliche Sorge, Paternitätsbeistandschaft, Vermögensschutz, Art. 308 f. und 325 ZGB)
- Entzug der elterlichen Obhut und Sorge (Art. 310 ff. ZGB)
- Interessenkollision und Verhinderung der Eltern (Art. 306 Abs. 2 ZGB)
- Elternkonflikte aller Art (Umzugsartikel, gem. Sorge, Obhut, Betreuungsanteile, Uneinigkeiten in wesentlichen Angelegenheiten)

- MASSSCHNEIDERUNG

- Auf GEFÄHRDUNGSMELDUNGEN ANGEWIESEN



6. Kindeswohl und Gefährdung (1/9)

UNO-Deklaration über die Rechte des Kindes (Grundsatz Nr. 2):

Das Wohl des Kindes ist gewahrt, wenn es sich gesund und in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch und sozial entwickeln kann.

Gewaltfreie Erziehung: Art. 302 Abs. 1 Abs. 4 ZGB (1.7.2026)

1 ... Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von Gewalt zu erziehen, namentlich ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen erniedrigender Behandlung.

4 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.



6. Kindeswohl und Gefährdung (2/9)

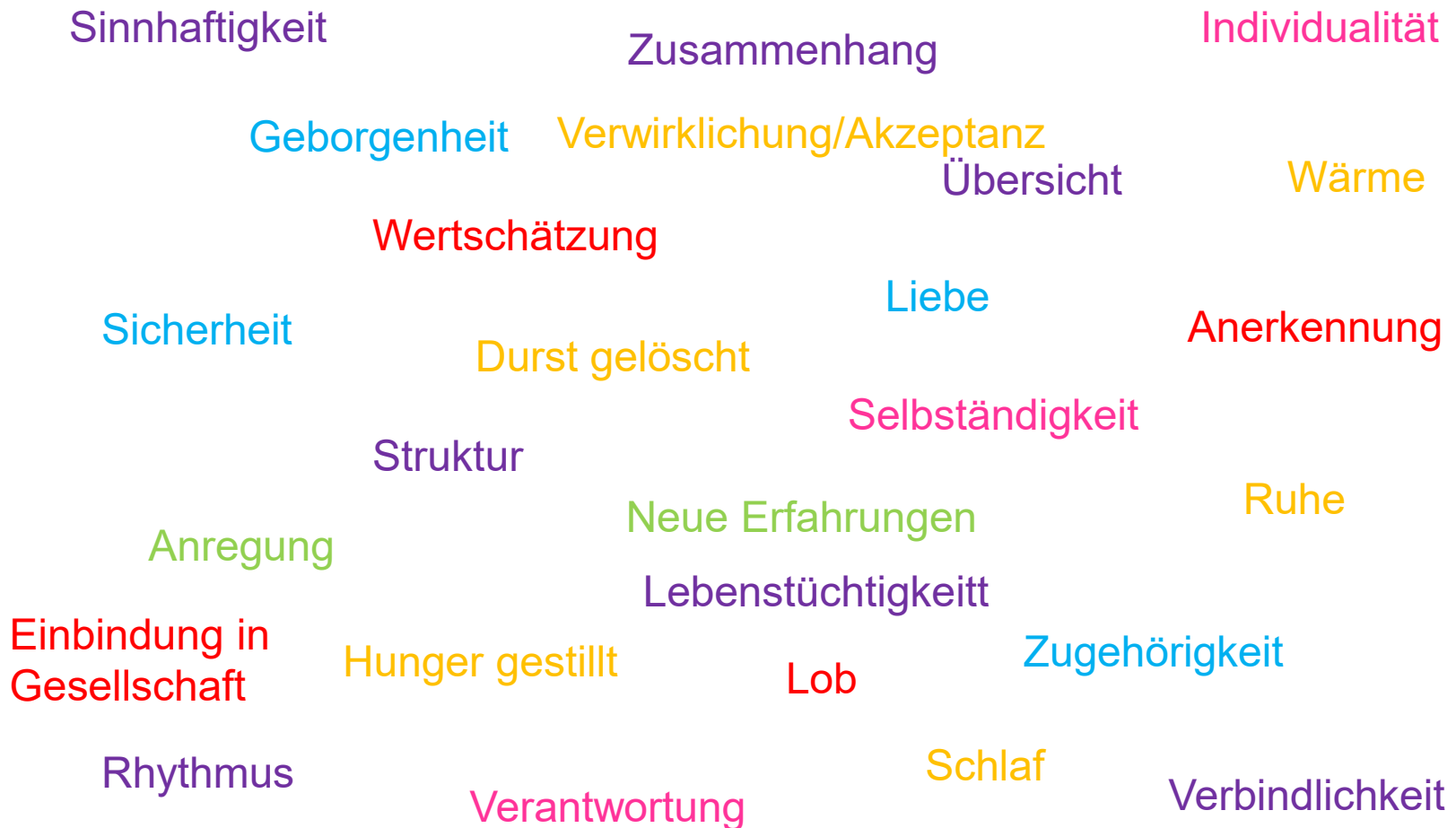
Untersuchung "An overview of child well-being in rich countries" durch das Innocenti Research Centre (im Auftrag der UNICEF) von 2007:

6 Dimensionen, die das Wohl des Kindes beschreiben sollen:

- Material well-being (Materieller Wohlstand)
- Health and safety (Gesundheit und Sicherheit)
- Educational well-being (Erzieherisches Wohl)
- Family and peer relationships (Familie und Bezugspersonen)
- Behaviour and risks (Verhalten und Risiken)
- Subjective well-being (Subjektives Wohlbefinden)



6. Kindeswohl und Gefährdung (3/9)





6. Kindeswohl und Gefährdung (4/9)

Kindeswohl

Oberste Maxime des gesamten Kindesrechts

Für die Eltern:

Positiv: Allgemeines Ziel der Erziehung & Pflege

Negativ: Grenzen des weiten Spielraums, den die elterliche Sorge gibt

Für die Behörden:

Voraussetzung für behördliches Handeln /

Kriterium für Wahl der besten Alternative für das Kind



6. Kindeswohl und Gefährdung (5/9)

Gefährdung des Kindeswohls

... liegt vor, wenn nach den gesamten Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorzusehen ist.

Nicht nötig, dass sich diese Möglichkeit bereits verwirklicht hat.

Verschuldensunabhängig

Unerheblich sind die **Ursachen** der Gefährdung.



6. Kindeswohl und Gefährdung (6/9)

6 Kategorien der Gefährdung des Kindeswohls (nach Münder / Mutke / Schone)

Vernachlässigung

Körperliche Misshandlung

Seelische Misshandlung

Sexueller Missbrauch

Eltern- oder Erwachsenenkonflikt

Autonomiekonflikt



6. Kindeswohl und Gefährdung (7/9)





6. Kindeswohl und Gefährdung (8/9)

Kindeswohlgefährdungen

Psychische oder physische Krankheit

Folter

Vernachlässigung

Behinderung

Körperliche Misshandlung

Sexueller Missbrauch

Beziehungsabbruch

Verwahrlosung

Mobbing

Selbstschädigung

Entwurzelung

Körperstrafe

Psychische Misshandlung

Gewalt

Verwöhnung

Verhinderung
Integration

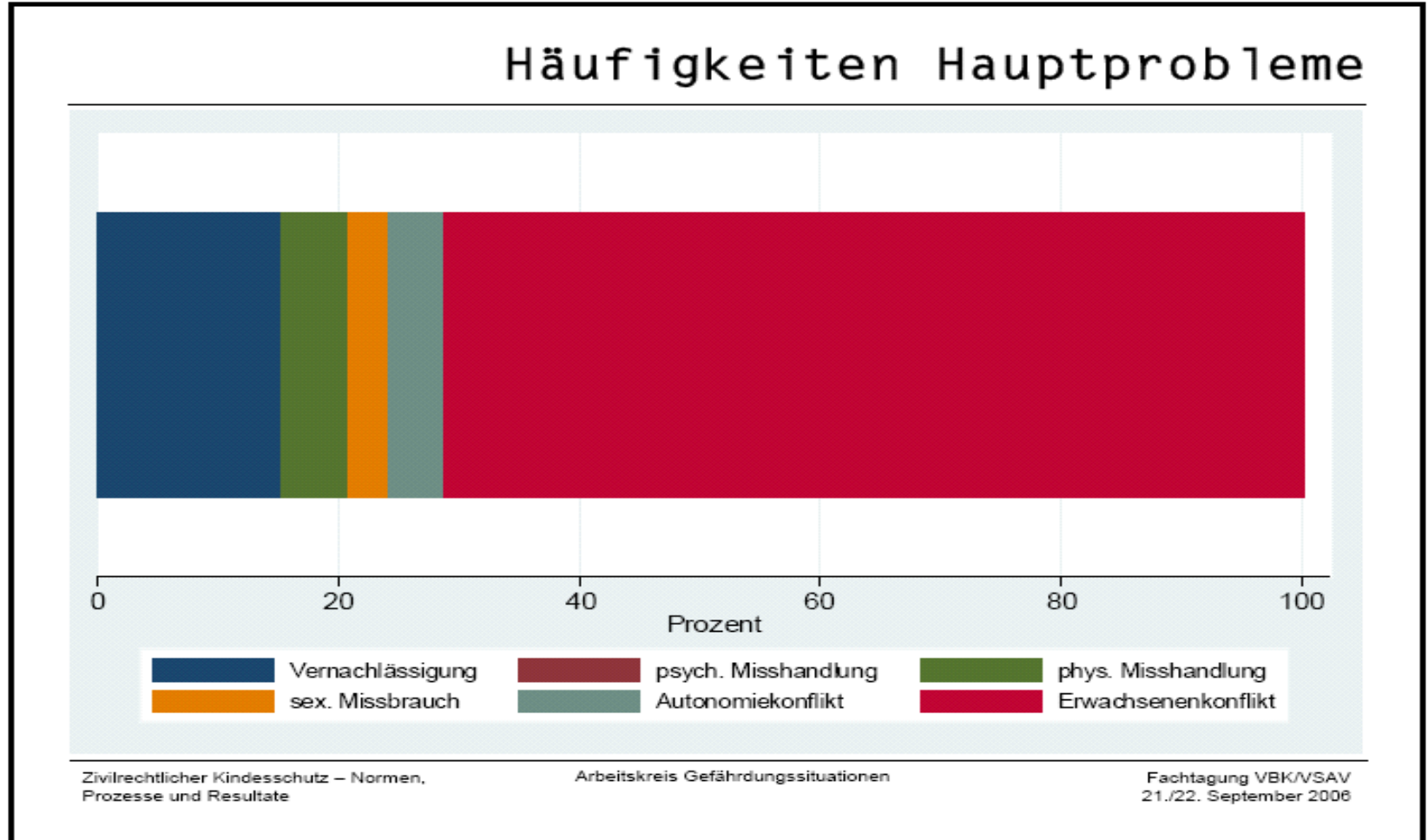
Sucht

Erwachsenenkonflikt

Erniedrigung



6. Kindeswohl und Gefährdung (9/9)





7. Konkrete und aktuelle Anwendungsfälle (1/2)

Drogenkranke Mutter eines Neugeborenen im Wochenbett: Sie ist nicht in der Lage nach dem Wochenbett bzw. nach dem Entzug des Neugeborenen selbständig für ihr Kind zu sorgen. Sie möchte das Baby aber (sofort) zu sich nach Hause nehmen. Der KV ist nicht bekannt bzw. hat noch nicht anerkannt.

- Wie sollte die KESB vorgeburtlich vorgehen?
- Was ist kindesschutzrechtlich nach der Geburt zu tun?

Häusliche Gewalt und Mitbetroffenheit von Kindern

- Was ist die Rolle der KESB? Vorgehen?

Schulmeldungen (unbeschulbare Kinder)

- Was ist die Rolle der KESB? Vorgehen?



7. Konkrete und aktuelle Anwendungsfälle (2/2)

Schulabsentismus und Home Schooling

- Was ist die Rolle der KESB?

Digitale Kindeswohlgefährdung

- Was ist die Rolle der KESB?

Transgenderkinder

- Wie ist die KESB involviert? Was ist die Aufgabe der KESB?

Selbstbestimmung von Kindern (Salafismus / Verschwörungstheorien / Impfen / ReichsbürgerInnen / Ohringe bei Babys etc.)

- Was ist die Rolle der KESB?

Elternkonflikte

- Was ist die Rolle der KESB?



Vielen Dank

- für Ihre Aufmerksamkeit
- für Ihre Kritik
- für Ihre Fragen

Follow me on  @fassbius

Das Buch hat zum Ziel, Kinder besser in Kinderschutz-, Scheidungs- und Trennungsverfahren einzubeziehen, zu beteiligen, zu informieren und aufzuklären. Gerichte und KESB können das Buch an Kinder, die sich in solchen Verfahren befinden, gratis abgeben.

www.derkleineadvokat.ch

Der kleine Advokat

Juris

erklärt dir deine Rechte

Kinderrechte bei einer Trennung
oder Scheidung und Kinderschutz

Monika Spring & Patrick Fassbind



Baeschli.edu